

Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat beschließt auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert durch das 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406) folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale).

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (im folgenden VHS) ist, soweit diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte werden auf der Basis der Teilkostenrechnung ermittelt. Als Grundlage dient die Deckungsbeitragsrechnung.
- (2) Das Entgelt wird durch den jeweils verantwortlichen Bereichsleiter der VHS berechnet. Grundlagen hierfür sind die in der Anlage zu dieser Entgeltordnung vorgegebenen Entgeltbeiträge bezogen auf eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) oder Veranstaltung auf eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Wird diese nicht erreicht, wird das Gesamtentgelt auf die tatsächlichen Teilnehmer umgelegt.
- (3) Teilnehmer, die in einen laufenden Kurs einsteigen, zahlen ein entsprechend der verbleibenden Unterrichtseinheiten reduziertes Entgelt.
- (4) Die Höhe der jeweils festgelegten Entgelte für die einzelnen Veranstaltungen und Kurse der VHS wird in den durch die VHS erscheinenden Veröffentlichungen bekannt gemacht.

§ 3 Zusätzliche Kosten

- (1) Das Entgelt erhöht sich bei allen Kursen um die Beträge für alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Materialkosten, Unterrichtsmittel, Prüfungen, Miete eines speziellen Raumes usw.) nach dem Grundsatz der Vollkostenrechnung. Diese werden anteilig auf das jeweilige Kursentgelt aufgeschlagen. Für diese Zuschläge bzw. Materialkosten wird keine Ermäßigung gemäß § 4 gewährt.
- (2) In besonderen Fällen sind die Dozenten berechtigt, Material direkt an die Teilnehmer zu verkaufen.
- (3) Für zusätzliche Dienstleistungen der VHS werden gemäß § 7 Abs. 3 und § 9 gesonderte Entgelte bzw. Gebühren erhoben.

§ 4 Entgeltermäßigung und Entgelterlass

- (1) Ermäßigungsanträge sind vor Beginn eines Kurses zu stellen. Später können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
- (3) Schüler, Auszubildende, Studenten und Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30 %.
- (4) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder von Leistungen nach SGB II in der jeweils gültigen Fassung und Inhaber des Halle-Passes erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 %.
- (5) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter Veranstaltungen von der Ermäßigung ausschließen.
- (6) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter darüber hinaus andere Ermäßigungen bzw. Entgeltbefreiungen gewähren. Dies gilt insbesondere für Lehrgänge und Veranstaltungen mit denen besondere Teilnehmergruppen und Bildungsziele erreicht werden sollen.

- (7) Teilnehmer, die in einem Kalenderjahr an zwei Veranstaltungen der VHS teilgenommen haben und ein Mindestentgelt gesamt in Höhe von 80,00 EUR bezahlt haben, erhalten für eine dritte Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
- (8) Teilnehmer, die in den letzten beiden Kalenderjahren an mindestens einem Kurs teilgenommen haben und auf deren Initiative neue Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen der VHS teilnehmen, erhalten unabhängig von der Anzahl der geworbenen Teilnehmer für einen Kurs im Jahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
- (9) Besteht für den einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit verschiedenartiger Ermäßigungen, so kann er nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch nehmen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung des Entgeltes hat innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.
- (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt unbar (Rechnungslegung, per Lastschrift) nach Beginn des Kurses. Im Ausnahmefall erfolgt Barzahlung (z.B. bei Einzelveranstaltungen).
- (3) Auf Antrag des Teilnehmers kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die letzte Rate wird spätestens vor Ablauf des Kurses fällig.

§ 6 Sonderkündigungsrecht

- (1) Ein Teilnehmer kann vom Kurs ausgeschlossen werden, wenn er das Entgelt nach Aufforderung nicht bezahlt.
- (2) Die Zulassung zu einem Kurs und die Teilnahme an einer Prüfung, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, kann dem Bewerber verwehrt werden, wenn dieser noch finanzielle Außenstände gegenüber der VHS hat.
- (3) Die VHS ist verpflichtet, bei Absage eines Kurses die angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterreichende Ansprüche insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.

§ 7 Erstattung von Kursentgelt

- (1) Entgelte werden in der Regel nicht erstattet.
- (2) Eine Erstattung kann nur gewährt werden, wenn der Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, wie Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes, nicht mehr in der Lage ist, weiter am Kurs bzw. an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (z. B. durch Attest vom Arzt, Bescheinigung vom Arbeitgeber). Das trifft nicht auf Einzelveranstaltungen zu.
- (3) In jedem Fall ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des Kursentgeltes, wenigstens jedoch 3,00 Euro fällig. Verwaltungsaufwendungen und Entgelt für besondere Leistungen (z.B. für Materialkosten) sind nicht erstattungsfähig. Nach Kursende ist keine Rückerstattung möglich.
- (4) In allen Fällen, bei denen die VHS als Vermittler auftritt, z.B. Studienfahrten, Exkursionen usw. werden bei Rücktritt eines Teilnehmers, die für die Vermittlungstätigkeit der VHS gezahlten Entgelte nicht erstattet.
- (5) Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.
- (6) Wird ein laufender Kurs durch die VHS abgebrochen, werden die Entgelte anteilig zurückerstattet.

§ 8 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von Veranstaltungen der VHS, die noch nicht begonnen haben, ist bis 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich.
- (2) Bei jeder späteren Abmeldung bzw. Nichtteilnahme ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen.
- (3) Die Abmeldung muss schriftlich gegenüber der VHS erklärt werden.
- (4) Bei Nichtverschulden des Teilnehmers (z.B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) kann auf Antrag mit Glaubhaftmachung durch den Teilnehmer einer späteren Abmeldung vor Kursbeginn entgeltfrei stattgegeben werden.

§ 9 Teilnahmebescheinigungen

- (1) Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch nach Abschluss eines Kurses gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro ausgestellt.

§ 10 Prüfungsentgelt

- (1) Für Prüfungen wird ein explizit ausgewiesenes Entgelt erhoben.
- (2) Das Prüfungsentgelt ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ein nicht erbrachter Nachweis über die Zahlung des Prüfungsentgeltes kann eine Zulassung zur Prüfung ausschließen.

§ 11 Allgemeine Regelungen

Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, mündliche Aussagen gelten als nicht erfolgt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung VHS der Stadt Halle (Saale) vom 19.05.2000 außer Kraft.

Anlage zur Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

Entgeltgruppe 1:

Die Entgelte betragen pro Unterrichtseinheit (45 Minuten):

a) in den Bildungsbereichen:	Entgelte in EUR
Gesellschaft	ab 1,00 EUR
Beruf	ab 2,00 EUR
Sprachen	ab 2,00 EUR
Gesundheit	ab 2,50 EUR
Kultur	ab 2,00 EUR
Spezial	ab 1,00 EUR
b) für Veranstaltungen mit der Zielgruppe Eltern-Kind (in allen Bildungsbereichen)	ab 2,50 EUR

Entgeltgruppe 2:

Einzelveranstaltungen	Entgelt nach Kostenkalkulation
spezielle Fortbildungskurse	Entgelt nach Kostenkalkulation
Studienfahrten/ Exkursionen	Entgelt nach Kostenkalkulation
Prüfungen	Entgelt nach Kostenkalkulation

Synopse der der jetzigen und zukünftigen Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

<p>jetzige Fassung</p> <p>§ 1 Allgemeines Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) werden gemäß Satzung der Volkshochschule vom Teilnehmer Entgelte erhoben.</p>	<p>zukünftige Fassung</p> <p>§ 1 Entgeltpflicht (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (im folgenden VHS) ist, soweit diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen. (4) Die Entgeltpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.</p>	<p>Bemerkungen</p> <p>Sprachliche Präzisierung des Zweckes der Entgeltordnung in Anlehnung der Formulierung an die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Saalekreis</p>
---	--	--

<p>§ 2 Entgelte</p> <p>(1) Die Entgelte werden je Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten) berechnet.</p> <p>(2) Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgelegt Entgelt für eine Unterrichtseinheit 2,60 €</p> <p>Abweichende Festlegungen: Reaktivierung schulischer Kenntnisse 1,30 € Sprachlehrgänge – allgemein 2,00 € Sprachlehrgänge – Konversation /Zertifikat 2,30 € Computerkurse (incl. Gerätenutzung) 3,10 € Ein Zuschlag für Internetnutzung kann je nach Umfang erhoben werden.)* Keramik 2,80 € Ein Zuschlag für Gerätenutzung u.a. Brennofen) kann je nach Umfang erhoben</p>	<p>§ 2 Entgelte</p> <p>(1) Die Entgelte werden auf der Basis der Teilkostenrechnung ermittelt. Als Grundlage dient die Deckungsbeitragsrechnung. (2) Das Entgelt wird durch den jeweils verantwortlichen Bereichsleiter der VHS berechnet. Grundlage hierfür sind die in der Anlage zu dieser Entgeltordnung vorgegebenen Entgeltbeiträge bezogen auf eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) oder Veranstaltung und auf eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Wird diese nicht erreicht, wird das Gesamtentgelt auf die tatsächlichen Teilnehmer umgelegt. (3) Teilnehmer, die in einen laufenden Kurs einsteigen, zahlen ein entsprechend der verbleibenden</p>	<p>Neue Grundlagen der Entgeltkalkulation sind die Teilkostenrechnung und die Deckungsbeitragsrechnung, die auch in der KVHS Saalekreis angewandt werden, die Kosten je Unterrichtseinheit und für Verwaltungsaufwände sind der Anlage der Entgeltordnung zu entnehmen. Neue Regelungen zu Zuständigkeiten und Berechnungsmodi.</p>
---	---	---

<p>werden.)*)* Kurse, die lt. DVO / EBG nicht gefördert werden 3,50 €</p> <p>Zusätzliche, nicht im Lehrprogramm der VHS veröffentlichte Kurse, die auf Anfrage von Betrieben oder speziellen Teilnehmergruppen eingerichtet werden, sind kostendeckend abzurechnen, d.h. die realen Kosten den Kurs betreffend (Honorar, Verwaltungskosten, Raumkosten, Gerätekosten u.a.) werden in Rechnung gestellt bzw. auf die Teilnehmer des Kurses umgelegt. Ermäßigungen sind hierbei nicht möglich.</p> <p>Materialkosten: Bei Kursen mit Materialeinsatz werden die entstehenden Kosten anteilig auf das jeweilige Kursentgelt aufgeschlagen.)*</p> <p>)* Für Zuschläge bzw. Materialkosten kann keine Ermäßigung entsprechend § 4 gewährt werden.</p> <p>(3) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Teilnehmerbescheinigung bzw. eines Leistungsnachweises beträgt 2,60 €.</p> <p>(4) Für Zweitschriften und Vervielfältigungen gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.08.1996.</p>	<p>Unterrichtseinheiten reduziert Entgelt.</p> <p>(4) Die Höhe der jeweils festgelegten Entgelte für die einzelnen Veranstaltungen und Kurse der VHS wird in den durch die VHS erscheinenden Veröffentlichungen bekannt gemacht.</p>	
--	--	--

<p>§ 3 Teilnehmerzahl</p> <p>(1) Die Teilnehmerzahl pro Lehrgang beträgt mindestens zehn Teilnehmer (lt. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt).</p> <p>(2) In Einzelfällen kann bei weniger als zehn Teilnehmern, nach entsprechender Sachprüfung durch den Leiter der Volkshochschule, die Gesamtgebühr auf die tatsächlichen Teilnehmer umgelegt werden.</p>	<p>§ 3 Zusätzliche Kosten</p> <p>(1) Das Entgelt erhöht sich bei allen Kursen um die Beträge für alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Materialkosten, Unterrichtsmittel, Prüfungen, Miete eines speziellen Raumes usw.) nach dem Grundsatz der Vollkostenrechnung. Diese werden anteilig auf das jeweilige Kursentgelt aufgeschlagen. Für diese Zuschläge bzw. Materialkosten wird keine Ermäßigung gemäß § 4 gewährt.</p> <p>(2) In besonderen Fällen sind die Dozenten berechtigt, Material direkt an die Teilnehmer zu verkaufen.</p> <p>(3) Für zusätzliche Dienstleistungen der VHS werden gemäß § 7 Abs. 3 und § 9 gesonderte Entgelte bzw. Gebühren erhoben.</p>	<p>Anpassung an Aufbau der Entgeltordnung der KVHS Saalekreis</p> <p>Jetzige Formulierung des § 3 Abs. 2 findet sich im § 2 Abs.2 der zukünftigen Entgeltordnung wieder.</p>
<p>§ 4 Ermäßigungen</p> <p>(1) Entgeltermäßigungen in Höhe von 50% erhalten bei Vorlage (Einreichung der Kopie mit der Anmeldung) Inhaber des Halle-Passes.</p> <p>(2) Eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30% erhalten bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren für Lehrgänge gemäß § 3 Abs. 2 der Volkshochschulsatzung (spezielle Kurse für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren)</p> <p>(3) Lehrgänge und Veranstaltungen, mit denen besondere Teilnehmergruppen und besondere Bildungsziele erreicht werden sollen, können</p>	<p>§ 4 Entgeltermäßigung und Entgelterlass</p> <p>(1) Ermäßigungsanträge sind vor Beginn eines Kurses zu stellen. Später können keine Ansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Schüler, Auszubildende, Studenten und Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30 %.</p> <p>(4) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder</p>	<p>Einheitliche Formulierung der Ermäßigungsregelungen für die Entgeltordnungen beider VHS und Ergänzung dieser durch den Ermäßigungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 der alten Entgeltordnung</p>

als Einzelentscheidung vom Leiter der Volkshochschule eine Entgeltermäßigung bis zu 20% erhalten (z.B. Schülergruppen, Behindertengruppen, Alphabetisierung).

- Leistungen nach SGB II in der jeweils gültigen Fassung und Inhaber des Halle-Passes erhalten auf Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 %.
- (5) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter Veranstaltungen von der Ermäßigung ausschließen.
 - (6) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter darüber hinaus andere Ermäßigungen bzw. Entgeltbefreiungen gewähren. Dies gilt insbesondere für Lehrgänge und Veranstaltungen mit denen besondere Teilnehmergruppen und Bildungsziele erreicht werden sollen.
 - (7) Teilnehmer, die in einem Kalenderjahr an zwei Veranstaltungen der VHS teilgenommen haben und ein Mindestentgelt gesamt in Höhe von 80,00 EUR bezahlt haben, erhalten für eine dritte Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
 - (8) Teilnehmer, die in den letzten beiden Kalenderjahren an mindestens einem Kurs teilgenommen haben und auf deren Initiative neue Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen der VHS teilnehmen, erhalten unabhängig von der Anzahl der erworbenen Teilnehmer für einen Kurs im Jahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.

Neu, dient der Stammkundenwerbung

Neu, dient der Neukundenwerbung

	<p>(9) Besteht für den einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit verschiedenenartiger Ermäßigungen, so kann er nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch nehmen.</p>	
--	---	--

<p>§ 5 Zahlungspflicht (1) Das Entgelt wird mit der Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung fällig (gem. Geschäftsbedingungen der Volkshochschule). (2) Bei langfristigen Lehrgängen (Dauer länger als ein Semester) kann das Entgelt in Teilbeträgen eingefordert werden.</p>	<p>§ 5 Zahlungsweise (1) Die Zahlung des Entgeltes hat innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen. (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt unbar (Rechnungslegung, per Lastschrift) nach Beginn des Kurses. Im Ausnahmefall erfolgt Barzahlung (z.B. bei Einzelveranstaltungen). (3) Auf Antrag des Teilnehmers kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die letzte Rate wird spätestens vor Ablauf des Kurses fällig.</p>	<p>Entgeltpflicht bereits im § 1 geregelt; Zahlungsweise regelt Fristen und Möglichkeiten zur Zahlung und Anpassung der Zahlungsarten für beide VHS</p>
--	---	--

	<p>§ 6 Sonderkündigungsrecht (1) Ein Teilnehmer kann vom Kurs ausgeschlossen werden, wenn er das Entgelt nach Aufforderung nicht bezahlt. (2) Die Zulassung zu einem Kurs und die Teilnahme an einer Prüfung, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, kann dem Bewerber verwehrt werden, wenn dieser noch finanzielle Außenstände gegenüber der VHS hat. (3) Die VHS ist verpflichtet, bei Absage</p>	<p>Neuregelung eines Sonderkündigungsrechte in Anpassung der Entgeltordnungen beider VHS</p>
--	---	--

	<p>eines Kurses die angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterreichende Ansprüche insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.</p>	
<p>§ 6 Rückzahlungen</p> <p>(1) Grundsätzlich werden Entgelte nur zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, durch den Leiter abgesagt wird.</p> <p>(2) Der Teilnehmer kann bis 10 Werktage vor Kursbeginn (Posteingang der schriftlichen Abmeldung) kostenlos zurücktreten.</p> <p>(3) Bei Rücktritt des Teilnehmers (schriftliche Abmeldung) bis 5 Werktage vor Kursbeginn wird eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € fällig.</p> <p>(4) Bei Rücktritten (schriftliche Abmeldung) im Zeitraum von weniger als 5 Werktagen vor bis maximal 2 Unterrichtswochen nach Kursbeginn werden als Stornogebrühr 10% des Kursentgeltes, mindestens jedoch 3,00 €, fällig, zuzüglich der anteiligen Entgelte für eventuell schon erteilte Kursstunden.</p> <p>(5) Bei Einzelveranstaltungen, Wochenendkursen, Kompaktkursen o.ä. kurzfristigen Kursen ist eine Abmeldung nur bis 5 Werktage vor Kursbeginn möglich (siehe § 6 (3), der § 6 (4) findet hier keine Anwendung.</p>	<p>§ 7 Erstattung von Kursentgelt</p> <p>(1) Entgelte werden in der Regel nicht erstattet.</p> <p>(2) Eine Erstattung kann nur gewährt werden, wenn der Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) nicht mehr in der Lage ist, weiter am Kurs bzw. an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Attest vom Arzt, Bescheinigung vom Arbeitgeber). Das trifft nicht auf Einzelveranstaltungen zu.</p> <p>(3) In jedem Fall ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des Kursentgeltes wenigstens jedoch 3,00 EUR fällig. Verwaltungsaufwendungen und Entgelt für besondere Leistungen (z.B. für Materialkosten) sind nicht erstattungsfähig. Nach Kursende ist keine Rückerstattung möglich.</p> <p>(4) In allen Fällen, bei denen die VHS als Vermittler auftritt, z.B. Studienfahrten,</p>	<p>Anpassung an Aufbau der Entgeltordnung der KVHS Saalekreis</p>

(6) In begründeten Ausnahmefällen bzw. Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Abmeldung auch außerhalb der genannten Fristen möglich. Die Regelung erfolgt dann analog § 6 (4).
 Nach Kursende ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

(7) Jede Abmeldung muss in schriftlicher Form erfolgen.
 Als Datum zur Einhaltung der genannten Fristen gilt das Datum des Posteinganges bei der VHS. Nichterscheinen zum Kurs, Absprachen mit dem Kursleiter oder telefonische Informationen können nicht als Abmeldung akzeptiert werden.

(8) Ein Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf des jeweiligen Semesters.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 26.04.2000, veröffentlicht im Amtsblatt vom 18.05.2000 außer Kraft.

Exkursionen usw. werden bei Rücktritt eines Teilnehmers die für die Vermittlungstätigkeit der VHS gezahlten Entgelte nicht erstattet.
 (5) Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.
 (6) Wird ein laufender Kurs durch die VHS abgebrochen, werden die Entgelte anteilig zurückerstattet.

	<p>§ 8 Abmeldung</p> <p>(1) Eine Abmeldung von Veranstaltungen der VHS, die noch nicht begonnen haben, ist bis 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich.</p> <p>(2) Bei jeder späteren Abmeldung bzw. Nichtteilnahme ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen.</p> <p>(3) Die Abmeldung muss schriftlich gegenüber der VHS erklärt werden.</p> <p>(4) Bei Nichtverschulden des Teilnehmers (z.B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) kann auf Antrag mit Glaubhaftmachung durch den Teilnehmer einer späteren Abmeldung vor Kursbeginn entgeltfrei stattgegeben werden.</p>	<p>Neuaufnahme einer Regelung zur Abmeldung im Rahmen der Synchronisierung beider Entgeltordnungen der VHS</p> <p>Neuformulierung des Inhaltes für beide Entgeltordnungen</p>
	<p>§ 9 Teilnahmebescheinigungen</p> <p>(2) Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch nach Abschluss eines Kurses gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro ausgestellt.</p>	<p>Alt: § 2 (3), einheitlicher Gebührensatz für beide VHS</p>
	<p>§ 10 Prüfungsentgelt</p> <p>(1) Für Prüfungen wird ein explizit ausgewiesenes Entgelt erhoben.</p> <p>(2) Das Prüfungsentgelt ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ein nicht erbrachter Nachweis über die Zahlung des Prüfungsentgeltes kann eine Zulassung zur Prüfung ausschließen.</p>	<p>Neuregelung eines Prüfungsentgeltes</p>

	<p>§ 11 Allgemeine Regelungen Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, mündliche Aussagen gelten als nicht erfolgt.</p>															
	<p>§ 12 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.</p>															
	<p>§ 13 Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung VHS der Stadt Halle (Saale) vom 19.05.2000 außer Kraft.</p>															
	<p>Anlage zur Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) Entgeltgruppe 1: Die Entgelte betragen pro Unterrichtseinheit (45 Minuten):</p> <p>a) in den Bildungsbereichen:</p> <table data-bbox="997 862 1276 1086"> <tr> <td></td> <td>Entgelte in EUR</td> </tr> <tr> <td>Gesellschaft</td> <td>ab 1,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Beruf</td> <td>ab 2,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Sprachen</td> <td>ab 2,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Gesundheit</td> <td>ab 2,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>Kultur</td> <td>ab 2,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Spezial</td> <td>ab 1,00 EUR</td> </tr> </table> <p>b) für Veranstaltungen mit der Zielgruppe Eltern-Kind (in allen Bildungsbereichen) ab 2,50 EUR</p>		Entgelte in EUR	Gesellschaft	ab 1,00 EUR	Beruf	ab 2,00 EUR	Sprachen	ab 2,00 EUR	Gesundheit	ab 2,50 EUR	Kultur	ab 2,00 EUR	Spezial	ab 1,00 EUR	
	Entgelte in EUR															
Gesellschaft	ab 1,00 EUR															
Beruf	ab 2,00 EUR															
Sprachen	ab 2,00 EUR															
Gesundheit	ab 2,50 EUR															
Kultur	ab 2,00 EUR															
Spezial	ab 1,00 EUR															

	<p>Entgeltgruppe 2: Einzelveranstaltungen Entgelt nach Kostenkalkulation spezielle Fortbildungskurse Entgelt nach Kostenkalkulation Studienfahrten/ Exkursionen Entgelt nach Kostenkalkulation Prüfungen Entgelt nach Kostenkalkulation</p>	
--	---	--